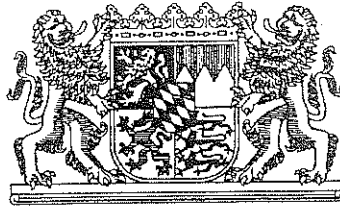


M 22 K 96.7058



Eingegangen
26. MRZ 1998
Geschäftsbereich W

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

Bayerische Rechtsanwaltsversorgung,
vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer,
Arabellastraße 21, 81921 München,

- Beklagte -

wegen

Beitrag

erläßt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 22. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Köppl,
den Richter am Verwaltungsgericht Bauer,
die Richterin Steuer,
den ehrenamtlichen Richter Kaffl,
den ehrenamtlichen Richter Loferer,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.2.1998

am 12. Februar 1998

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1. März 1984 kraft Gesetzes Mitglied in der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung. Er wendet sich mit der vorliegenden Klage gegen eine Beitragsfestsetzung für das Jahr 1994.

Der Kläger hatte der Beklagten zunächst als Grundlage für die Beitragsfestsetzung für das Jahr 1994 einen Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 1992 vorgelegt, in dem die Einkünfte aus selbständiger Arbeit auf DM 50.000,-- geschätzt worden waren. Gleichzeitig legte er einen Feststellungsbescheid über einen Verlustabzug zum 31. Dezember 1992 sowie einen Einspruch hiergegen vor. Auf dieser Grundlage setzte die Beklagte zunächst die Beiträge für 1994 auf DM 9.600,-- fest. In dem hiergegen eingelegten Widerspruch führte der Kläger aus, daß die Einkünfte aus selbständiger Arbeit vom Finanzamt nur geschätzt wurden und daß die tatsächlich erzielten Einkünfte des Jahres 1992 im Rahmen der Änderung der Feststellung des Verlustvortrags festgestellt würden.

Auf Anfrage der Beklagten teilte das zuständige Finanzamt in der Folgezeit telefonisch mit, daß die Einkünfte des Klägers aus selbständiger Arbeit im Jahre 1992 tatsächlich DM 31.867,-- betragen hätten. Mit einem neuen Bei-

tragsbescheid vom 4. November 1996 setzte die Beklagte auf dieser Grundlage die Beiträge für 1994 in Höhe von DM 6.118,44 fest.

Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein mit der Begründung, daß die Beklagte zu Unrecht den steuerrechtlichen Verlustvortrag für das Jahr 1992 nicht berücksichtigt habe.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 21. November 1996, zugestellt am 28. November 1996, als unbegründet zurück, da es nach den Beitragsregelungen der Satzung nicht möglich sei, den im Rahmen des Steuerrechts wie eine Sonderausgabe zu berücksichtigenden Verlustbetrag einkommensmindernd anzusetzen, da dies dem Sinn und Zweck der Regelungen über die Beitragsbemessung der Beklagten widerspreche. Nach der Satzung sei maßgebliche Bemessungsgrundlage für die Beiträge das Berufseinkommen, das zu verstehen sei als das Einkommen aus selbständiger Arbeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts. Nach dem System der Beitragsregelungen der Beklagten solle ein möglichst zeit- und realitätsnaher Beitrag aus dem Berufseinkommen die Berufsbezogenheit der Versorgung sicherstellen. Die Maßgeblichkeit des Berufseinkommens als Bemessungsgrundlage werde lediglich durch die Einführung einer Ober- und Untergrenze durchbrochen. Daneben sei kein Raum für weitere, insbesondere steuerrechtlich geprägte und motivierte Ermäßigungsregelungen. Ein Verlustabzug im Sinne des Steuerrechts habe auch deshalb zu unterbleiben, weil andererseits auch ein "Gewinnübertrag" aus der über Beitragsbemessungsgrenze liegenden und nicht mit Beiträgen belegtem Berufseinkommen anderer Festsetzungszeiträume ausgeschlossen sei. Gegen die Berücksichtigung von Verlustvorträgen spreche auch, daß der Verlustvortrag gemäß § 10 d Abs. 1 Einkommenssteuergesetz Verluste aus sämtlichen Einkunftsarten umfasse, die Beitragsfestsetzung der Beklagten aber streng berufsbezogen sei. Ge-

winne und Verluste aus anderen Einkommensarten dürfe die Beklagte nicht berücksichtigen.

Mit Telefax vom 27. Dezember 1996 erhob der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht München mit dem Antrag,

den Beitragsbescheid der Beklagten vom 4. November 1996 aufzuheben, soweit er Beiträge über den Mindestbeitrag hinaus für das Jahr 1994 festsetze.

Zur Begründung wurde vorgetragen, daß die Auffassung der Beklagten, Verluste der Vorjahre von positiven Einkünften des Bemessungszeitraumes nicht abzusetzen, unzutreffend sei. Dies müsse zumindest für solche Verluste gelten, die aus negativen Berufseinkünften vergangener Zeiträume herrührten. Die Beklagte übersehe, daß die beruflichen Einkünfte eines selbständigen anders als die eines unselbständig Tätigen erst nach erheblichen Investitionen erzielt werden könnten und daher positive Einkünfte zur Abdeckung negativer Einkünfte der vergangenen Jahre herangezogen werden müßten. Der Beitragspflichtige werde gezwungen sich weiter zu verschulden, nur um die Versicherungsbeiträge der Beklagten bezahlen zu können, anstatt seine positiven Einkünfte zur Tilgung alter Verbindlichkeiten einsetzen zu können.

Mit Schriftsatz vom 9. Juli 1997 beantragte die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verwies sie im wesentlichen auf ihren Widerspruchsbescheid und ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, wonach der steuerrechtliche Verlustausgleich aufgrund der Systematik der Beitragsregelung der Beklagten unbeachtlich sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte, die vorgelegte Behördenakte und die Niederschrift der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Der Beitragsbescheid der Beklagten ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Zu Recht hat die Beklagte bei der Beitragsbemessung den steuerrechtlichen Verlustvortrag außer acht gelassen.

Rechtsgrundlage für den Beitragsbescheid ist § 18 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung vom 12. Januar 1984 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 4/1984, i.f.: Satzung) zuletzt geändert am 22. Januar 1993 (Bayer Staatsanzeiger Nr. 5/1993). Danach entrichten selbständige Mitglieder in der Vollversorgung einen Beitrag in Höhe des jeweiligen Beitragssatzes aus dem monatlichen Berufseinkommen, höchstens jedoch aus der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze (Höchstbeitrag), wenigstens in Höhe von 3/10 des Höchstbetrags (Grundbeitrag). Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze entsprechen den jeweils in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Werten. Monatliches Berufseinkommen ist der 12. Teil der gesamten Jahreseinnahmen aus selbständiger Tätigkeit nach Abzug der Betriebsausgaben, jedoch ohne Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen. Sofern nicht der Höchstbeitrag bezahlt wird, ist das

Einkommen durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres nachzuweisen.

Der Kläger ist als selbständiges Mitglied in der Vollversorgung (§ 12 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 1 der Satzung) beitragspflichtig. Ob der steuerrechtliche Verlustvortrag bei der Beitragsbemessung nach der Satzung zu berücksichtigen ist, ist durch Auslegung der einschlägigen Satzungsbestimmungen zu ermitteln.

Nach dem Wortlaut des § 18 Abs. 1 Satz 3 der Satzung sind maßgeblich die "gesamten Jahreseinnahmen aus selbständiger Tätigkeit nach Abzug der Betriebsausgaben, jedoch ohne Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen". Die Satzung lehnt sich damit begrifflich an die Terminologie des Steuerrechts an und umschreibt den Begriff der Einkünfte aus selbständiger Arbeit im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG. Denn der Begriff der "Jahreseinnahmen aus selbständiger Tätigkeit nach Abzug der Betriebsausgaben" bezeichnet mit anderen Worten die Differenz zwischen berufsbezogenen Einnahmen und berufsbezogenen Ausgaben bezogen auf ein Kalenderjahr und ist damit steuerrechtlich als Gewinn im Sinne von § 2 Abs. 2 Ziff. 1 EStG zu qualifizieren. Dies wird verdeutlicht durch den Zusatz "ohne Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen", mit dem der Gewinn im Sinne von § 2 Abs. 2 EStG von dem Einkommen im Sinne von § 2 Abs. 4 EStG abgegrenzt wird. Dieser Auslegung steht nicht entgegen, daß die Beklagte in den Satzungsregelungen nicht schlichtweg von "Einkünften aus selbständiger Tätigkeit" oder "Gewinn" aus solcher Tätigkeit spricht. Zum einen ist die Beklagte in der Formulierung ihrer Satzungsbestimmungen frei. Zum anderen hat sie mit dem Begriff der "Jahreseinnahmen aus selbständiger Tätigkeit nach Abzug der Betriebsausgaben" eine Formulierung gewählt, die in § 4 Abs. 3 EStG verwurzelt ist. Dort

wird nämlich der Gewinn im Sinne von § 2 Abs. 2 Ziff. 1 EStG definiert als der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Bereits der Wortlaut der Satzungsbestimmung spricht daher für eine enge Anlehnung der Satzung an das Steuerrecht und zwar dahingehend, daß maßgebliche Bemessungsgrundlage die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 2 Ziff. 1 EStG sein sollen. Ein Verlustvortrag i.S.v. § 10 d EStG muß demnach bei der Beitragsbemessung außer acht bleiben, da er nicht auf der maßgeblichen Ebene der Einkünfte (§ 2 Abs. 2 EStG), sondern erst beim Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG) wie eine Sonderausgabe in Abzug gebracht werden kann. Dies geht auch aus § 18 Abs. 2 Satz 3 der Satzung hervor, wonach bei der Ermittlung des maßgeblichen Berufseinkommens Sonderausgaben nicht abzugsfähig sind.

Für diese Auslegung spricht auch das Regelungskonzept und die Regelungssystematik der hier einschlägigen Satzungsbestimmungen (vgl. BayVGh, Urt. vom 26.2.1997 Az.: 9 B 94.2650). Grundsätzlich ist für die Höhe des zu leistenden Beitrags gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der Satzung das monatliche Berufseinkommen maßgeblich. Das monatliche Berufseinkommen ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 der 12. Teil der gesamten Jahreseinnahmen aus selbständiger Tätigkeit nach Abzug der Betriebsausgaben, ohne Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen. Damit gilt für die Beitragsbemessung das Jährlichkeitsprinzip. Ausschlaggebend sind demnach die im Bemessungsjahr geflossenen Einnahmen. Die Anerkennung eines Verlustvortrags, d.h. die Geltendmachung von Verlusten, die in einem anderen Jahr als dem Bemessungsjahr entstanden sind, würde diesem Jährlichkeitsprinzip widersprechen.

Im Steuerrecht, wo auch eine jährliche Veranlagung praktiziert wird, wird diese Durchbrechung des Jährlichkeitsprinzips durch die Ausnahmegesetzgebung des § 10 d EStG gesetzlich geregelt. Für die Übertragung dieser Regelung

auf das Satzungsrecht der Beklagten besteht jedoch kein hinreichender Grund, da die Beiträge zu einer berufsständischen Altersversorgung und die Einkommensteuer als allgemein staatliche Abgabe in ihrem Wesen nicht vergleichbar sind (BayVGH, Urt. vom 26.2.1997 Az: 9 B 94.2650, S. 10 des Urteilsabdrucks). Die Einkommensteuer dient der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs des Staates, ohne daß der einzelne Steuerbürger auf die Verwendung der Mittel Einfluß nehmen und somit einen unmittelbaren eigenen Nutzen erwarten kann. Deshalb kommt der gerechten Verteilung der Steuerlasten überragende Bedeutung zu. So dient auch der Verlustausgleich als ein Akt richtiger Leistungsfähigkeitsbemessung letztendlich diesem Ziel. Dagegen dienen die Beiträge der Rechtsanwaltsversorgung notwendig und zweckgebunden der Finanzierung des Versorgungswerks und kommen letztlich in Form von Versorgungsleistungen dem Beitragszahler wieder zugute. Infolgedessen entsteht dem Kläger durch die Nichtanerkennung des steuerrechtlichen Verlustabzugs im Ergebnis kein Nachteil, denn die Höhe des Berufseinkommens wirkt sich positiv wie negativ nicht nur auf die Beitragshöhe, sondern auch auf die von der Beklagten in Zukunft zu gewährenden Versorgungsleistung aus (§ 30, 31 der Satzung, vgl. hierzu BayVGH a.a.O.).

Der Einwand des Klägers, gerade selbständig tätige Rechtsanwälte müßten zu Beginn ihrer Berufstätigkeit hohe Investitionen tätigen, die regelmäßig so hohe Verluste mit sich brächten, daß sie ohne Anerkennung eines Verlustvortrags nicht ausreichend berücksichtigt werden könnten, führt nicht zum Erfolg. Wie oben bereits erörtert, ist die Anerkennung des steuerrechtlichen Verlustvortrags weder vom Wortlaut noch vom Regelungszusammenhang der Satzungsbestimmungen gedeckt. Im übrigen werden die Anfangsschwierigkeiten selbständiger Rechtsanwälte durch die Satzung angemessen dadurch berücksichtigt, daß gemäß § 18 Abs. 1 Satz 7 für das Kalenderjahr, in dem Beitragspflichtige eine selbständige Tätigkeit aufnimmt, sowie für die nachfolgenden zwei Kalenderjahre ohne Einkommensnachweis lediglich der Grund-

beitrag zu entrichten ist. Über diese Ausnahmeregelung hinaus, die die besondere Situation der Selbständigen angemessen berücksichtigt, ist aus den o.g. Gründen ein Abweichen von dem Grundsatz, daß sich der Beitrag nach den jährlichen tatsächlichen Berufseinkünften richtet, nicht in der Satzung vorgesehen und auch verfassungsrechtlich nicht geboten.

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach § 124 und 124a VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgeschichtshof. Vor dem Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen **Rechtsanwalt** oder **Rechtslehrer** an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten **vertreten lassen**. **Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen der Kriegsofopfer und Behinderten zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozeßvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof als Prozeßbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten der Beamten und der damit in Zusammenhang stehenden Sozialangelegenheiten sowie in Personalvertretungsangelegenheiten sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Berufung nur zuzulassen ist,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Dr. Köpp

Bauer

Steuer

Beschluß:

Der Streitwert wird auf DM 866,04 festgesetzt
(§ 13 Abs. 1 Satz 1 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes DM 100,-- übersteigt.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu-
legen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim
Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach**

eingeht.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Dr. Köpp

Bauer

Steuer